



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

12. Juni 2021
Seite 1 von 3

An den
Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Martin Börschel MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
Z.11
bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

**Nachbericht zur HFA-Sitzung am 24.06.2021
hier: Erweiterung Zweckbestimmung Kulturstärkungsfonds**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Vorlage 17/5216 wurde der o.g. Nachbericht beantragt. Dieser Bitte
komme ich gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Anlage

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE
17/5361**

A07, A12

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4316
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



Nachbericht zur HFA-Sitzung am 24.06.2021

hier: Erweiterung Zweckbestimmung Kulturstärkungsfonds

Im Rahmen der Sitzung des HFA am 10.06.2021 ist die Vorlage 17/5216 über die Erweiterung der Zweckbestimmung des Kulturstärkungsfonds behandelt worden. Die Abstimmung wurde auf die kommende HFA-Sitzung am 24.06. verschoben, verbunden mit der Aufforderung in einem Bericht darzulegen, wie sich die Kosten für das Programm aufteilen. Dieser Anforderung möchte ich wie folgt nachkommen: Zur Umsetzung des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen wird eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern abgeschlossen. Im Rahmen der Umsetzung des Sonderfonds des Bundes fallen Mehraufwendungen an. Die Bezirksregierungen benötigen zusätzliche Ressourcen im Rahmen der Administration des Sonderfonds (Kosten rund 1,6 Mio. Euro). Die Bedarfsschätzung begründet sich auf folgenden Annahmen:

Nach Berechnungen des Bundes wird von bundesweit insgesamt rd. 80.000 Fällen / Veranstaltungen ausgegangen. Für Nordrhein-Westfalen ist von rd. 10.000 Fällen/ Veranstaltungen auszugehen. Der Prüfungsaufwand wird mit ca. 15-20 Minuten veranschlagt.

Entsprechend der zuvor aufgeführten Bedarfsannahmen, wird von einem Kapazitätsbedarf in Höhe von insgesamt 55 VZÄ ausgegangen. Bei durchschnittlich 22 Arbeitstagen pro Monat, ergibt sich bei einem Tagessatz in Höhe von 1.167 Euro (brutto) eine Kostenschätzung in Höhe von ca. 1.412.070 Euro (brutto). Der Tagessatz basiert auf bisherigen Erfahrungswerten mit vergleichbaren Unterstützungsangeboten und entspricht dabei dem üblichen Marktwert. Zusätzlich ist noch mit einem Sicherheitsabschlag kalkuliert worden, um ggf. höhere Fallzahlen und



aufwändigere Prüfungen aufzufangen. Darüber hinaus dient der Sicherheitspuffer auch dazu, einen ggf. höheren Tagessatz abzufedern. Dieser kann erst nach Zuschlagserteilung final angegeben werden.

Seite 3 von 3

Zudem soll eine bundesweite Beratungshotline Veranstalterinnen und Veranstalter bei der Antragstellung unterstützen und Fragen klären, die nicht bereits durch die umfangreichen FAQ beantwortet werden. Dafür entstehen für den gesamten Bereitstellungszeitraum über alle Bundesländer Kosten in Höhe von rund 160.000 Euro. In Anlehnung an die oben aufgeführten Fallzahlen wird ein Gesamtaufwand in Höhe von 4.000 Stunden angenommen, der mit einem durchschnittlichen Stundensatz in Höhe von 40 Euro brutto vergütet wird. Diese werden auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt. Für NRW folgt daraus, die anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von 160.000 vorzufinanzieren und anschließend die Finanzierungsanteile der Länder abzurechnen (Erstattungsverfahren). Mit anteiliger Kostenerstattung verbleibt für Nordrhein-Westfalen eine effektive Kostenbelastung in Höhe von rund 33.000 Euro ($21,08676 \% \text{ von } 160.000 \text{ EUR} = 33.738,82 \text{ Euro}$).

Der Gesamtbetrag zur Administration des Sonderfonds des Bundes beträgt demnach 1,633 Mio. Euro.